



Dezernat IV

Az. 61.20.10

Datum: 09.09.2015

INFORMATIONSVORLAGE

Nr. V423/2015

Betreff

Aufstellung eines Flächennutzungsplans zur Standortsteuerung von Windenergieanlagen durch den Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

Informationsvorlage zur Beteiligung der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 BauGB

Betrifft Antrag / Anfrage:

Antragsteller/in:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit	TOP
1. AUT	08.10.2015	öffentlich	Entscheidung	3
2.				
3.				
4.				

Stadtteilbezug: Stadtweit

Einladung an Bezirksbeirat / Sachverständige: Sandhofen, Schönau, Waldhof, Käfertal, Vogelstang, Wallstadt

Vorgeschlagene Maßnahme zur Bürgerbeteiligung:

Ja / Nein

INFORMATIONSVORLAGE

Nr. V423/2015

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

a.) Ergebnishaushalt

1) Einmalige Erträge / Aufwendungen

Aufwendungen der Maßnahme	0 €
Erträge der Maßnahme (Zuschüsse usw.)	0 €
Einmalige Aufwendungen zu Lasten der Stadt	0 €

2) Laufende Erträge / Aufwendungen

Laufender Betriebs- und Unterhaltsaufwand nach Fertigstellung der Baumaßnahme, Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. Durchführung der Maßnahme (einschl. Finanzierungskosten)	0 €
zu erwartende laufende Erträge	0 €
jährliche Belastung	0 €

b.) Finanzhaushalt

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Gesamtkosten der Maßnahme)	0 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	0 €

Dr. Kurz

Quast

Kurzfassung des Sachverhaltes

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat die Standortsteuerung für Windenergieanlagen auf die Flächennutzungsplanung übertragen, um die Nutzung regenerativer Energien zu fördern. Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim ist Träger für eine gemeinsame Flächennutzungsplanung im Kernraum der Metropolregion Rhein-Neckar.

Aufgrund des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbandes sind Windenergieanlagen im Nachbarschaftsverband derzeit noch flächendeckend ausgeschlossen. Diese Rechtsgrundlage wird jedoch in absehbarer Zeit entfallen. Der Verband Region Rhein-Neckar hat die Träger der Flächennutzungsplanung in seinem Plangentwurf aufgefordert, die Standorte für Windenergieanlagen über den FNP zu steuern.

Am 09.11.2012 hat die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes den Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gefasst, um einerseits die Nutzung regenerativer Energien im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes zu fördern und andererseits die Standorte für Windenergieanlagen zu steuern.

Ohne Steuerung im Flächennutzungsplan wären Windenergieanlagen auf vielen Flächen grundsätzlich als privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB genehmigungsfähig. Nur mit dem Flächennutzungsplan lassen sich die Standorte für Windenergieanlagen gezielt steuern. Der Flächennutzungsplan legt „Konzentrationszonen“ für Windenergie fest, außerhalb dieser Flächenbereiche sind Windenergieanlagen dann unzulässig. Als Ziel der Planung sind die Standorte zu sichern, die für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen in Frage kommen und die darüber hinaus in Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungen entsprechend geeignet sind.

Dabei waren in einem ersten Schritt die Flächen zu ermitteln, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist („harte“ Tabuzonen). Darüber hinaus können Tabubereiche bestimmt werden, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die der Nachbarschaftsverband anhand eigener einheitlicher Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche“ Tabuzonen). Es verblieben siebzehn Konzentrationszonen, von denen drei ganz oder teilweise auf Mannheimer Gemarkung liegen: Zwei Flächen im Käfertaler Wald sowie eine Fläche südlich von Straßenheim. Die verbliebenen Flächen können nach Anzahl und Größe durch bauleitplanerische Abwägung weiter reduziert werden.

Im nun anstehenden Beteiligungsverfahren ist die Stadt Mannheim zur Äußerung aufgefordert. Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim (NV) stellt hierzu dem **Ausschuss für Umwelt und Technik** und den betroffenen **Bezirksbeiräten** den Entwurf des Flächennutzungsplans Windenergie vor. Zusätzlich wird eine **öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung am Mittwoch, 14. Oktober 2015, 19:00 – 21:00 Uhr** im Gemeindesaal der Gnadenkirche in Mannheim-Gartenstadt angeboten.

Nach der Meinungsbildung in den verbandszugehörigen Städten und Gemeinden wird der NV die gewonnenen Erkenntnisse in geeigneter Weise zusammenstellen und den Städte und Gemeinden dann abschließend mit der Bitte um Stellungnahme zuleiten. Auf dieser Basis soll dann bis zum 31.01.2016 eine Rückäußerung von Seiten Mannheims erfolgen.

Gliederung des Sachverhaltes und Übersicht der Anlagen

1. Anlass und Ziel des Verfahrens
2. Bisherige Planungsschritte
 - 2.1 Beschluss durch die Verbandsversammlung vom 22.10.2014
 - 2.2 Flächenkulisse für das weitere Verfahren
 - 2.3 Visuelle Wirkung von Windkraftanlagen
3. Beteiligung der Gemeinden, der Öffentlichkeit und der Behörden
4. Nachfolgende Verfahrensschritte

Anlagen:

- Anlage 1: Steckbrief Mögliche Konzentrationszone 1 – Käfertaler Wald I
- Anlage 2: Steckbrief Mögliche Konzentrationszone 2 – Käfertaler Wald II
- Anlage 3: Steckbrief Mögliche Konzentrationszone 3 – Straßenheim

Sachverhalt

1. Anlass und Ziel des Verfahrens

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat die Standortsteuerung für Windenergieanlagen auf die Flächennutzungsplanung übertragen, um die Nutzung regenerativer Energien zu fördern. Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim ist Träger für eine gemeinsame Flächennutzungsplanung im Kernraum der Metropolregion Rhein-Neckar. Das Verbandsgebiet umfasst die beiden Oberzentren Mannheim und Heidelberg sowie 16 Nachbargemeinden.

Aufgrund des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbandes sind Windenergieanlagen im Nachbarschaftsverband derzeit noch flächendeckend ausgeschlossen. Diese Rechtsgrundlage wird jedoch in absehbarer Zeit entfallen. Der Verband Region Rhein-Neckar hat die Träger der Flächennutzungsplanung in seinem Planentwurf aufgefordert, die Standorte für Windenergieanlagen über den FNP zu steuern.

Am 09.11.2012 hat die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes den Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gefasst, um einerseits die Nutzung regenerativer Energien im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes zu fördern und andererseits die Standorte für Windenergieanlagen zu steuern.

Ohne Steuerung im Flächennutzungsplan wären Windenergieanlagen auf vielen Flächen grundsätzlich als privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB genehmigungsfähig. Nur mit dem Flächennutzungsplan lassen sich die Standorte für Windenergieanlagen gezielt steuern. Der Flächennutzungsplan legt „Konzentrationszonen“ für Windenergie fest, außerhalb dieser Flächenbereiche sind Windenergieanlagen dann unzulässig. Als Ziel der Planung sind die Standorte zu sichern, die für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen in Frage kommen und die darüber hinaus in Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungen entsprechend geeignet sind.

2. Bisherige Planungsschritte des Nachbarschaftsverbandes

Der Flächennutzungsplan (nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) zur Steuerung von Windenergieanlagen wird durch den Nachbarschaftsverband anhand einer durch die Rechtsprechung ausgeformten Planungsmethode in Eigenleistung erstellt. Dabei waren in einem ersten Schritt die Flächen zu ermitteln, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist („harte“ Tabuzonen). Darüber hinaus können Tabubereiche bestimmt werden, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die der Nachbarschaftsverband anhand eigener einheitlicher Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche“ Tabuzonen). Die dann verbleibenden Flächen können nach Anzahl und Größe durch bauleitplanerische Abwägung weiter reduziert werden.

2.1. Beschluss durch die Verbandsversammlung vom 22.10.2014

Die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes hat am 22.10.2014 erste Ausschlusskriterien beschlossen.

Harte Tabukriterien

In Übereinstimmung mit dem Windenergieerlass Baden-Württemberg und den aktuellen gesetzlichen Maßgaben stehen folgende Flächenbereiche als „harte“ Tabukriterien für Windenergieanlagen nicht zur Verfügung:

Ausschlusskriterium	Rechtliche Grundlage	Windenergieerlass vgl. Kapitel
Bauflächen im FNP: Bestand und Planung	§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB	
Mindestabstände zu baulichen Nutzungen:		
Wohnbauflächen 700 m	Rundschreiben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vom 11.03.2014 zu Mindestabständen in der FNP	4.3
Mischbauflächen 450 m		
Aussiedlerschwerpunkte, Splittersiedlungen 450 m		
Überörtliche Straßen inkl. Abstand		
Autobahnen 100 m	§ 9 Abs. 1 und 2 FStrG, § 22 Abs. 1 und 2 StrG	5.6.4.6
Bundes- und Landesstraßen 40 m		
Kreisstraßen 30 m		
Bahntrassen inkl. Abstand 50 m	§ 4 Abs.1 LEisenbG	5.6.4.7
Freileitungen inkl. Abstand 80 m	DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-12)	5.6.4.8
Seilbahn inkl. Abstand 80 m		5.6.4.7
Flugsicherung	§ 18a LuftVG Abstimmung mit dem RPK	5.6.4.11
Denkmalschutz	§ 12, § 15 Abs. 3, § 28 DSchG Abstimmung mit dem RPK	5.6.4.5
Regionalplanerische Restriktion (Grünzäsur)	Verband Region Rhein-Neckar; Einheitlicher Regionalplan - Teilregionalplan Wind, Entwurf zur Anhörung	
Naturschutzgebiete	§ 23 BNatSchG	4.2.1
Bann- und Schonwälder	§ 32 LWaldG	4.2.1
Gesetzlich geschützte Biotope	§ 30 und § 32 BNatSchG, § 30a LWaldG	4.2.1
Europäische Vogelschutzgebiete (VSG)	EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), § 44 Abs. 1 BNatSchG; i. V. mit den Verordnungen der jeweiligen VSG	4.2.1
FFH-Gebiete: Teilbereiche mit erheblicher	FFH-Richtlinie 92/43/EWG	4.2.3.2

Beeinträchtigung	Abstimmung mit dem RPK	4.2.5
Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten	§ 44 Abs. 1 BNatSchG Avifaunistisches Fachgutachten	4.2.1
Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten	§ 44 Abs. 1 BNatSchG wird noch erstellt	4.2.1 4.2.5
Wasserschutzgebiete Zone I und II	§§ 50ff WHG	4.4
Gesetzlicher Erholungswald	§ 33 LWaldG i.V.m. der Verordnung zum regionalen Waldschutzgebiet und Erholungswald „Schwetzinger Hardt“	4.2.7

Bei Anwendung dieser Tabukriterien stehen von 487 qkm des gesamten Verbandsgebietes insgesamt ca. 461 qkm nicht für Windenergie zur Verfügung. Die verbleibenden Flächen haben damit eine Größenordnung von ca. 26 qkm (2.600 ha).

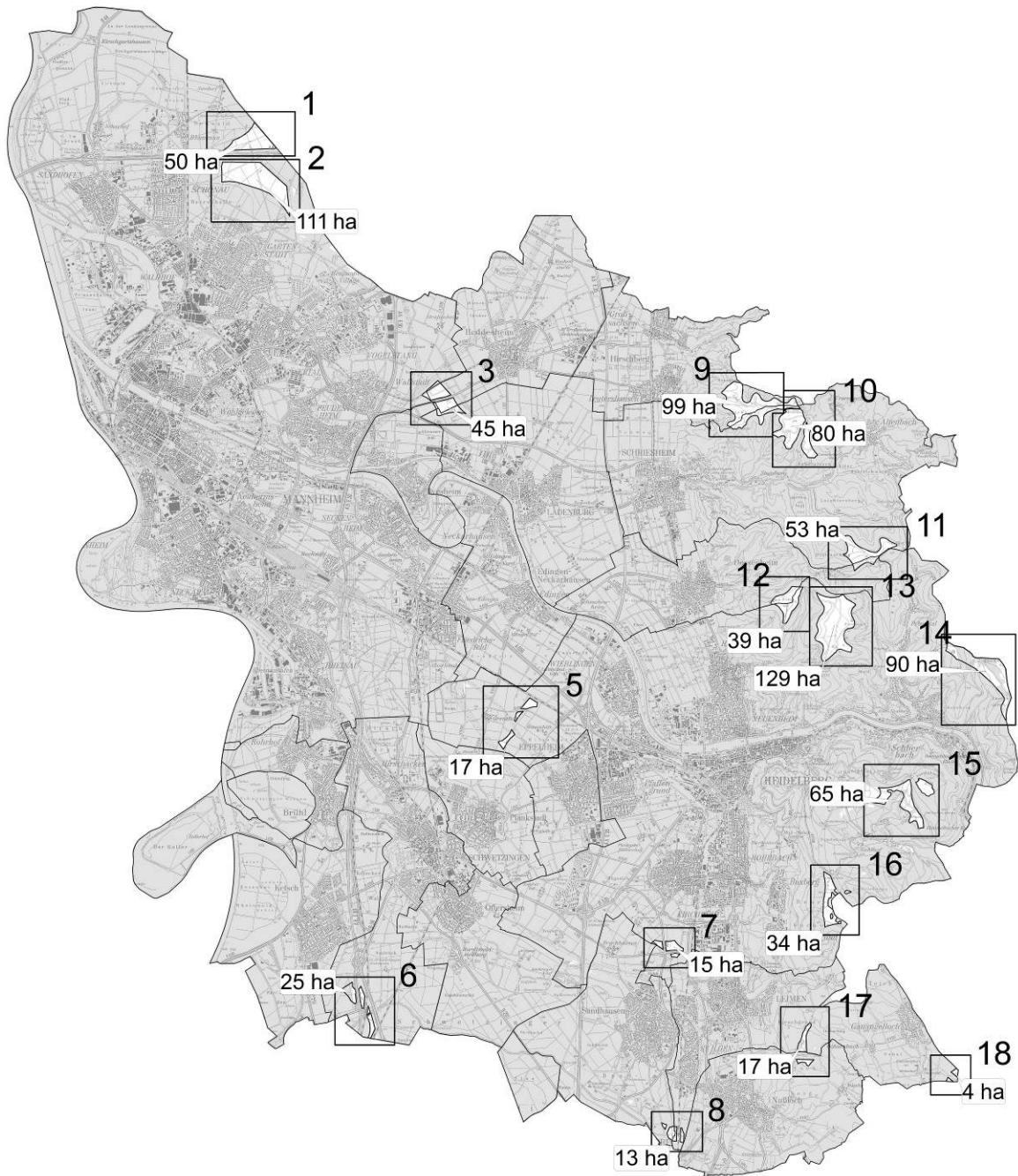
„Weiche“ Planungskriterien

Nach Ermittlung der Flächen, die für Windenergieanlagen aufgrund entgegenstehender Belange („harte“ Tabukriterien) nicht in Frage kommen, hat der Nachbarschaftsverband als Träger der Bauleitplanung die Möglichkeit, anhand einheitlicher Planungskriterien „weiche“ Tabukriterien zu beschließen und damit weitere Flächen für Windenergieanlagen auszuschließen. Nachfolgende Planungskriterien wurden am 22.10.2014 durch die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes beschlossen:

- Konzentration von mindestens drei Windenergieanlagen
- Erweiterung des Abstands zu Wohnbauflächen von 700 m auf 1.000 m
- Erweiterung des Abstands zu Aussiedlerhöfen von 450 m auf 600 m
- Abstand zu gewerblichen Bauflächen: 250 m
- Ausschluss von Tallagen und Flächen mit einer Hangneigung von größer etwa 30%
- Ausschluss besonderer Blickbeziehungen in Heidelberg und Schriesheim

2.2. Flächenkulisse für das weitere Verfahren

Nach Auswertung dieser Planungskriterien ergibt sich nachfolgend dargestellte Flächenkulisse (Mögliche Konzentrationszonen 1 bis 3 sowie 5 bis 18):



Die Fläche 4 ist aufgrund neuer avifaunistischer Erkenntnisse nicht mehr enthalten. Insgesamt verbleiben 17 Flächenbereiche, die für Konzentrationszonen geeignet sind. Diese haben eine Flächengröße von insgesamt ca. 890 ha. Darauf könnten etwa 70 bis 80 Windenergieanlagen Platz finden. Diese Flächen können nach Anzahl und Zuschnitt durch Abwägung weiter reduziert werden. Dieser Schritt soll nach Beteiligung der Gemeinden, der Öffentlichkeit und der Behörden diskutiert und entschieden werden.

Sieben mögliche Konzentrationszonen liegen in der Rheinebene und zehn im Bereich der Höhen des Odenwalds und Kraichgaus. Zu den Flächen in der Ebene gehören auch die beiden Mannheimer Konzentrationszonen im Bereich des Käfertaler Waldes (100% städtisches Eigentum) sowie eine Teilfläche südlich von Straßenheim, die sich Mannheim mit Heddesheim teilt (mehr als 90% privat: Ausnahme Wege und Straßen). Für die drei vorgeschlagenen Konzentrationszonen auf Mannheimer Gemarkung finden sich ausführliche Steckbriefe im Anhang dieser Vorlage. Das gesamte Material zum Planentwurf steht zum Download unter www.mannheim.de/stadtentwicklung zur Verfügung.

Insbesondere die Flächen in der Rheinebene liegen nach derzeitigem Kenntnisstand im Grenzbereich der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Windenergieanlagen.

Der zentrale Aspekt dazu ist die vorherrschende Windgeschwindigkeit. Zieht man den „Windatlas Baden-Württemberg“ heran, so liegen manche Flächenbereiche auch darunter. Nach Auswertung sonstiger Daten (z.B. Windatlanten der benachbarten Länder Hessen und Rheinland-Pfalz) stellt sich die Sachlage jedoch nicht so eindeutig dar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei näherer Betrachtung der thermischen Verhältnisse, Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder im Hinblick auf den anlagentechnischen Fortschritt auch Flächen in der Rheinebene für Investoren attraktiv sind. An exponierten Flächen im Odenwald und Kraichgau liegt hingegen eine höhere Windhäufigkeit vor, was sich entsprechend auf die Wirtschaftlichkeit von Anlagen auswirkt.

Insgesamt erscheint die Windenergienutzung im ganzen Nachbarschaftsgebiet denkbar, weshalb der Flächennutzungsplan das gesamte Verbandsgebiet umfasst.

2.3. Visuelle Wirkung der Windenergieanlagen

Neben den Unterschieden im Hinblick auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit unterscheiden sich die Standorte bezüglich der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild. Mittels Fotomontagen wurde versucht, die optische Wirkung der jeweiligen Standortalternativen zu beurteilen (vgl. Anlagen).

Die Blickstandorte wurden dabei vom Nachbarschaftsverband in Abstimmung mit den jeweiligen Verbandsmitgliedern gewählt.

Die Fotomontagen dienen als Hilfestellung zur Beurteilung der Frage, wie sich die möglichen Windenergieanlagen auf andere Flächenbereiche visuell auswirken können, und um dann zu beurteilen, welche Flächenbereiche von Windenergieanlagen weiterhin frei bleiben sollten.

3. Beteiligung der Gemeinden, der Öffentlichkeit und der Behörden

Der Nachbarschaftsverband hat die 18 Verbandsmitglieder im Juli 2015 angeschrieben und um Stellungnahme zum vorliegenden Planentwurf gebeten.

Parallel zur Beteiligung der Gemeinden erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1

BauGB sowie der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB. Die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit findet vom 01.10.2015 bis 10.11.2015 statt. In diesem Zeitraum finden auch öffentliche Bürgerinformationsveranstaltungen statt. Da aus zeitlichen und organisatorischen Gründen nicht in allen 18 Mitgliedsgemeinden eine solche Veranstaltung durchgeführt werden kann, wird zu diesen vier Terminen verbandsweit eingeladen. Die Veranstaltungen stehen für die Einwohner aller Verbandsmitglieder offen, finden aber dort statt, wo die Betroffenheit am größten erscheint: Die Veranstaltungen finden am 06.10.2015 in Leimen, am 08.10.2015 in Schriesheim, am 14.10.2015, 19:00 Uhr in Mannheim (Gemeindesaal der Gnadenkirche in Mannheim-Gartenstadt) sowie am 15.10.2015 in Heidelberg statt. Die Kosten hierfür werden vom Nachbarschaftsverband übernommen. Zeitlich parallel dazu erfolgt die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Nach Abschluss der Beteiligungsfristen im November 2015 ist vorgesehen, dass die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und von der Verbandsverwaltung zusammengefasst werden. Danach werden diese den Gemeinden in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt, so dass auf dieser Basis die abschließende Stellungnahme zum Flächennutzungsplan Windenergie beschlossen werden kann. Die Beteiligungsfrist für die Mitgliedsgemeinden ist daher bis 31.01.2016 vorgesehen.

Zentraler Gegenstand der Beteiligung ist die Frage, ob oder inwieweit die Standorte für Windenergieanlagen nach Zahl und Größe weiter reduziert werden sollen. Es können verschiedene der dargestellten Flächenalternativen verkleinert oder insgesamt herausgenommen werden, so dass diese Bereiche dann nicht mehr für Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Jede Gemeinde kann dabei auch zu Standorten außerhalb der eigenen Gemarkung Stellung beziehen. Es ist jedoch nicht möglich, im Verbandsgebiet gar keine Flächen für Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen, da dies mit der gesetzlich vorgesehenen Privilegierung von Windenergieanlagen nicht in Einklang steht.

Der Zeitpunkt für eine umfassende Diskussion des Planungsstandes ist derzeit günstig, da Klarheit über die wesentlichen Rahmenbedingungen besteht, Alternativen diskutiert werden können und eine Vielzahl von Varianten für eine abschließende Planungsentscheidung vorliegen

4. Nachfolgende Verfahrensschritte

Nach Eingang der Stellungnahmen der Gemeinden, der Behörden und der Öffentlichkeit ist in der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes darüber zu entscheiden, welche Flächen Gegenstand des weiteren Verfahrens werden.

Vereinbarkeit mit Landschaftsschutzgebieten

Vor einem Abschluss des Verfahrens ist die Vereinbarkeit des Flächennutzungsplanentwurfs mit den Landschaftsschutzgebieten herzustellen. Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete (LSG) haben für das Gebiet des Nachbarschaftsverbandes eine erhebliche Bedeutung, da die Bereiche des Odenwalds und Kraichgaus, also die Flächen mit der höchsten Windgeschwindigkeit, nahezu flächendeckend durch Landschaftsschutzgebiete überlagert sind. Auch die in Mannheim in Frage kommenden Flächen

liegen durchweg innerhalb ausgewiesener Landschaftsschutzgebiete (LSG Käfertaler Wald und LSG Straßenheimer Hof).

Aufgrund der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zunächst nicht möglich. Gleichwohl werden nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg Landschaftsschutzgebiete nicht als „Tabubereiche“ für Windenergienutzung angesehen, sondern als „Prüfflächen“ behandelt.

In der Regel ist dafür eine Änderung der jeweiligen LSG-Verordnung notwendig. Das entsprechende Änderungsverfahren ist jedoch erst dann sinnvoll möglich, wenn innerhalb des Nachbarschaftsverbandes Klarheit über die angestrebten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen besteht.

Es kann allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass LSG-Schutzgebietsverordnungen dauerhaft Windenergieanlagen entgegenstehen werden: So wäre eine Erlaubnis bzw. Befreiung auch für einzelne Anlagen möglich, wenn keine Standortsteuerung über den Flächennutzungsplan erfolgen würde. Um die Standortfestlegung mit Ausschlusswirkung auf den anderen Flächen sicherzustellen, muss der Flächennutzungsplan daher auch die LSG-Flächen überplanen. Für den Abschluss des Flächennutzungsplanverfahrens ist jedoch für Konzentrationszonen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes die Änderung der jeweiligen LSG-Verordnung Voraussetzung.

Da die Ziele der Landschaftsschutzgebiete recht allgemein gehalten sind und zum Zeitpunkt der Erstellung der Verordnung das Thema Windenergieanlagen nicht berücksichtigt werden konnte, kann derzeit nicht näher bewertet werden, welche bzw. wie viele Konzentrationszonen im Hinblick auf die bestehenden Landschaftsschutzgebiete kritisch sein könnten. Insofern enthält der FNP-Entwurf auch keine nähere Bewertung der möglichen Konzentrationszonen im Hinblick auf die bestehenden Landschaftsschutzgebiete.

Nach Abschluss der Bürger- und Behördenbeteiligung wird der Nachbarschaftsverband die möglichen Konzentrationszonen auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse bewerten und einen entsprechenden Antrag auf Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen stellen. Die Träger der Landschaftsschutzgebiete sind durch das Land Baden-Württemberg bereits gebeten worden, die vorhandenen rechtlichen Zulassungs- und Planungsmöglichkeiten von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zu prüfen und auszuschöpfen, gerade weil dem Ausbau der Windenergie eine besondere Bedeutung bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele des Landes Baden-Württemberg zukommt.

Abschließende Verfahrensschritte

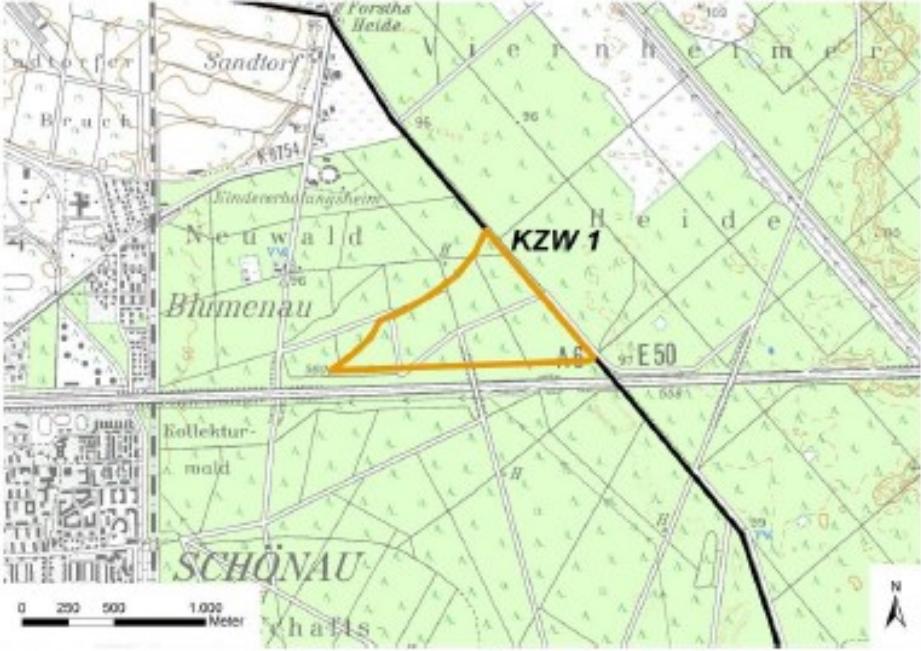
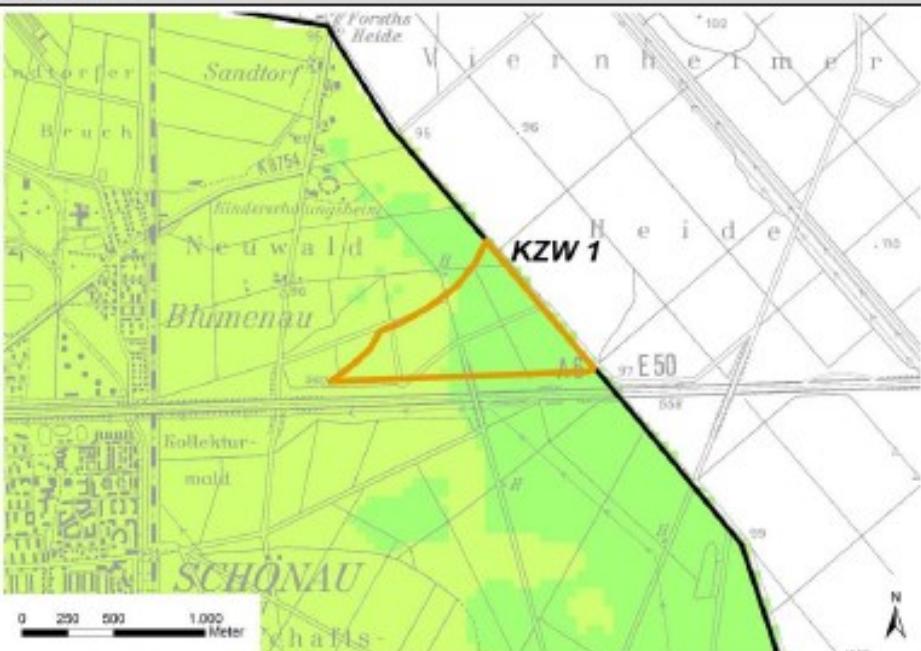
Erst nach diesen Schritten kann der Planentwurf fertig gestellt werden, so dass die zweite Beteiligung der Öffentlichkeit, der Gemeinden und der Behörden nach Abs. 2 der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt werden kann.

Dabei ist insbesondere in einem abschließenden Prüfschritt zu bewerten, ob der gesetzlichen Anforderung, der Windenergie substanzial Raum zu schaffen, Genüge getan wurde. Diese Frage ist nicht ohne weiteres zu beantworten, nach einigen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes können zu dieser

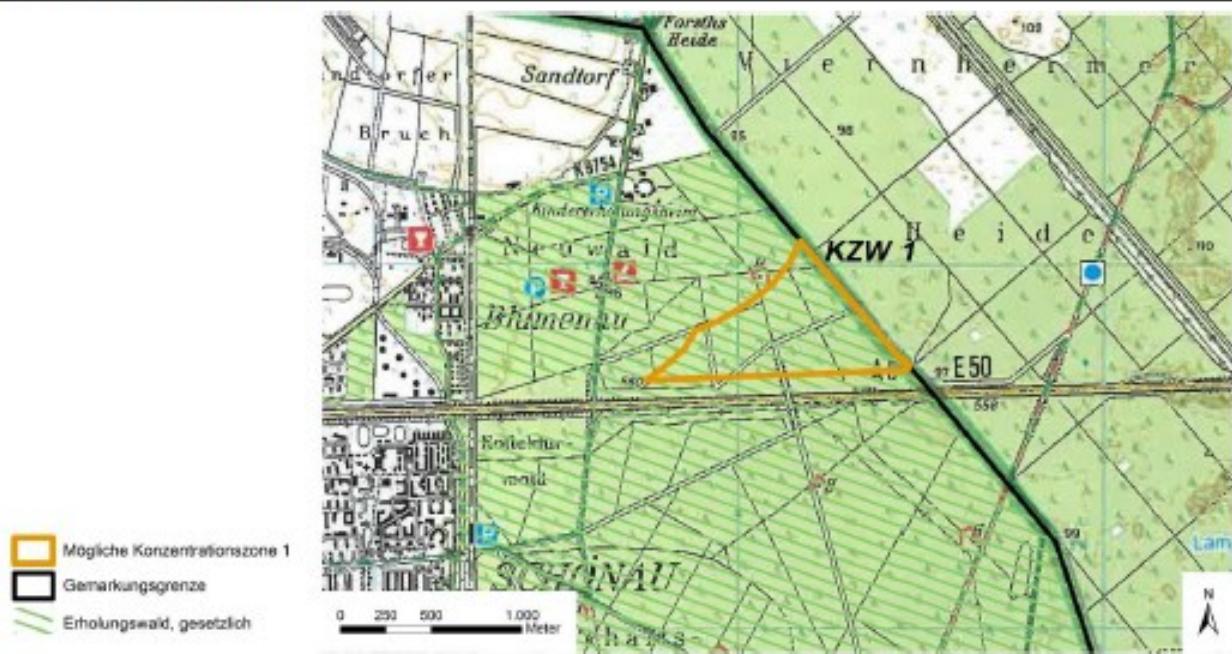
Frage eine ganze Reihe unterschiedlicher Kriterien berücksichtigt werden. Derzeit lässt sich eine Einschätzung darüber, mit welchen Planinhalten der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wird, nicht näher treffen. Dies ist erst nach Auswertung der Beteiligungsergebnisse sowie der Klärung der Vereinbarkeit mit den Landschaftsschutzgebieten sinnvoll möglich.

Abschließend ist der Plan durch die Verbandsversammlung festzustellen, zur Genehmigung an das Regierungspräsidium Karlsruhe zu übergeben und nach Genehmigung bekanntzumachen.

Anlage 1: Steckbrief Mögliche Konzentrationszone 1 – Käfertaler Wald I

Mögliche Konzentrationszone 1	
Mannheim	
49 ha	
	 <p> ■ Mögliche Konzentrationszone 1 ■ Gemarkungsgrenze </p>
Lage im Raum:	Die Fläche 1 liegt auf der Gemarkung Mannheim im Käfertaler Wald östlich Mannheim-Blumenau, nördlich der A6. Die für WEA geeignete Fläche hat eine Größe von 49 ha und liegt in ebenem Gelände im Wald.
Eignung für Windenergieanlagen	
Windgeschwindigkeiten	
 <p> ■ Mögliche Konzentrationszone 1 ■ Gemarkungsgrenze </p> <p>Windgeschwindigkeiten in 140 m Nabenhöhe [m/s]</p> <ul style="list-style-type: none"> < 4.50 4.50 - 4.75 4.75 - 5.00 5.00 - 5.25 5.25 - 5.50 5.50 - 5.75 5.75 - 6.00 6.00 - 6.25 6.25 - 6.50 6.50 - 6.75 6.75 - 7.00 > 7.00 <p>Quelle: WindAtlas B/N</p>	
Windstärke:	5,00-5,50 m/s
Anzahl möglicher WEA:	ca. 5
Erschließung:	Gute Erreichbarkeit und vergleichsweise gute Erschließungsmöglichkeiten aufgrund Nähe zu asphaltierten Wegen in flachem Gelände; Entfernung zur nächsten öffentlichen Straße ca. 1000m.

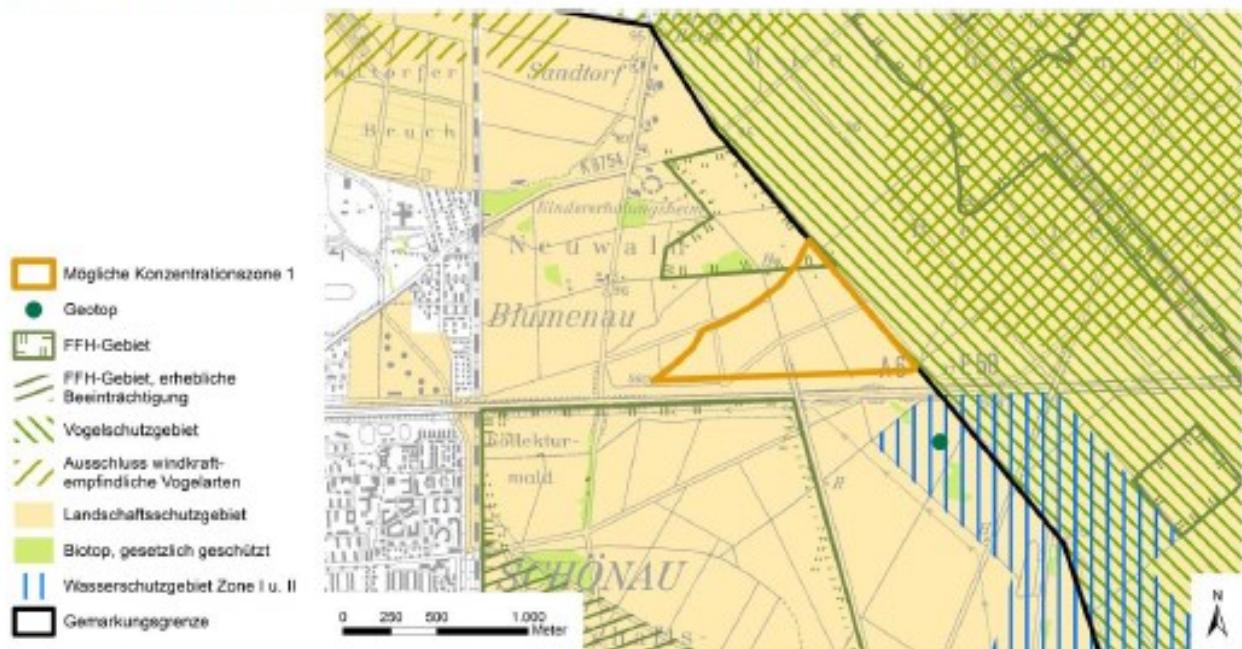
Naherholung und Tourismus



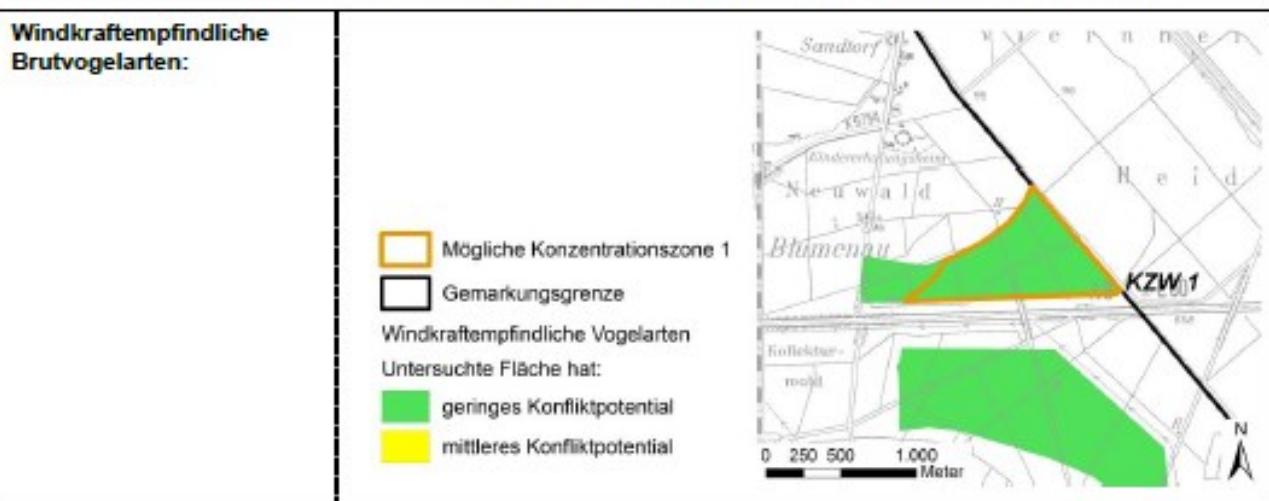
Quelle: Freizeitkarte Mannheim-Heidelberg, Naturpark Neckartal-Odenwald (Westblatt), Hrsg.: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung und eigene Darstellung.
Hinweis: Legende zur Touristikkarte siehe letzte Seite.

Wertigkeit für Naherholung und Tourismus:	Die Fläche 1 nördlich der A8 ist durch gut frequentierte Wander-, Rad- und Wirtschaftswege gekennzeichnet. Aufgrund der Lage in einem hoch frequentierten Raum kommt der Wegeverbindung eine erhöhte Bedeutung zu. Besonderer Anziehungspunkt in der näheren Umgebung ist die Waldgaststätte am Alten Frankfurter Weg. Einfache Schutzhütten befinden sich entlang des befestigten Weges im „Neuwald“. Aufgrund möglicher Standorte im Wald und der Lage in der Ebene vermindert sich die Sichtbarkeit. Die Nähe zur Autobahn reduziert die Erholungswirkung.
Erreichbarkeit:	Die Fläche 1 wird von befestigten und unbefestigten Wegen durchquert. Das Wege- netz ist gut ausgebaut. Die Fläche kann als gut erschließbar eingestuft werden. Das Gelände ist nahezu eben. Im weiteren Verfahren ist zu klären, ob aufgrund der hohen Naherholungsbedeutung ein Abstand der WEA zu bestehenden Wegen in der Fläche notwendig wird. Es besteht eine räumliche Nähe zu Wohngebieten, die sich ca. 1 km westlich (Blumenau, Schönau) bzw. ca. 2 km südwestlich (Käfertal-Gartenstadt) der Konzentrationszone befinden.
Erholungswald:	Die Fläche Nr. 1 liegt gemäß Waldfunktionskartierung des ForstBW im Erholungswald der Stufe 1 bzw. zum Teil der Stufe 2. Mit Satzungsbeschluss vom 27. Nov. 2007 wurde vom Gemeinderat der Stadt Mannheim der Käfertaler Wald als gesetzlicher Erholungswald festgesetzt.

Natur- und Landschaftsschutz

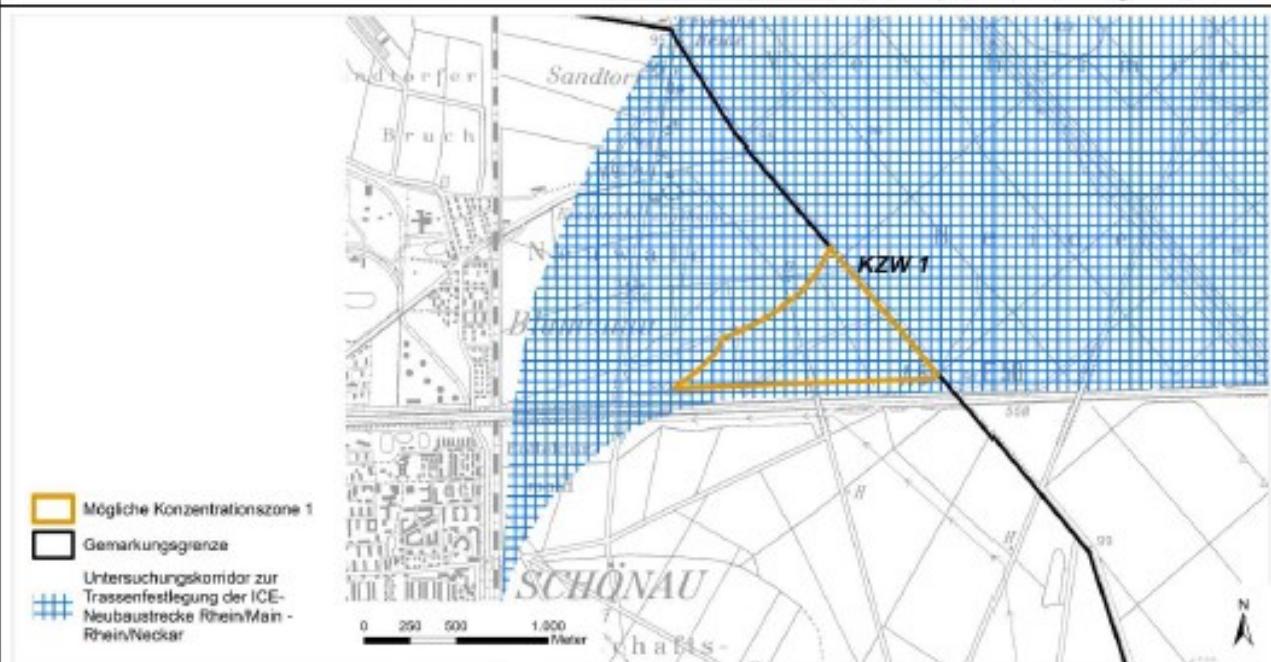
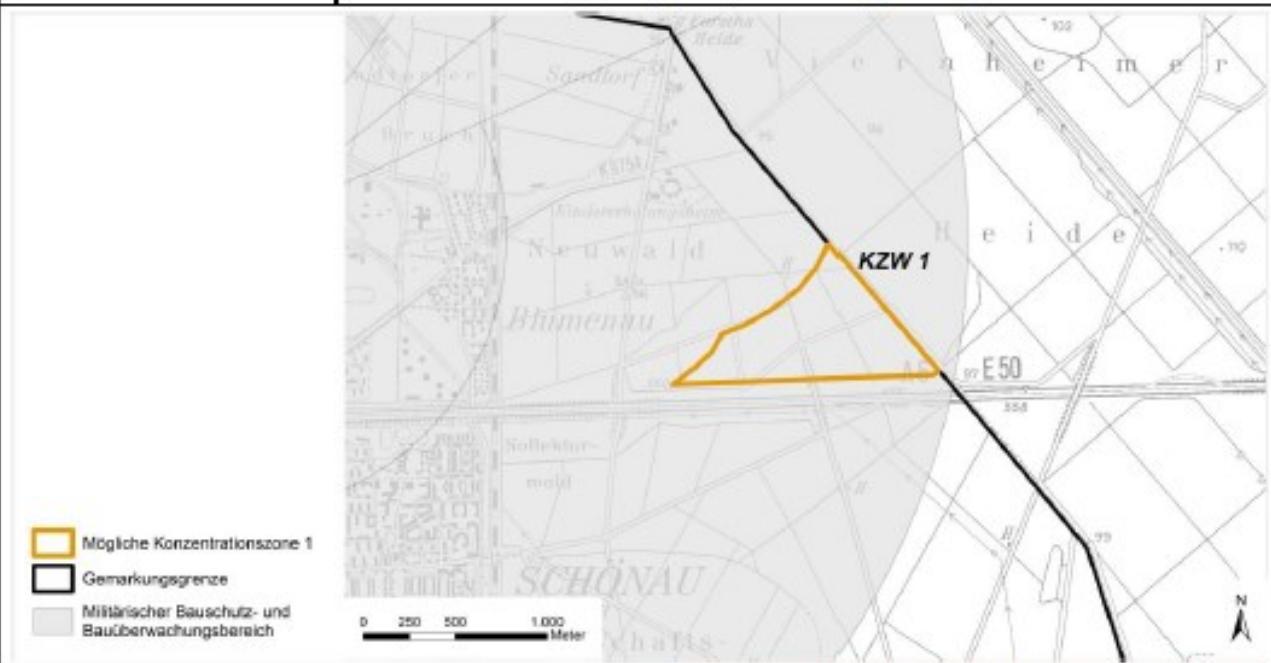


Naturraum:	Die Fläche liegt im Naturraum „Hessische Rheinebene“ im Landschaftsraum Käfertal-Viernheimer Sand. Die Fläche ist vollständig bewaldet.
Schutzgebiete:	Die Fläche liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet Käfertaler Wald. Sie grenzt im Osten direkt an das Vogelschutzgebiet „Wälder der südlichen hessischen Oberheinebene“ auf hessischer Gemarkung. Das FFH-Gebiet „Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen“ liegt teilweise im Bereich der Fläche. Im Südosten grenzt ein Wasserschutzgebiet Zone II an. Der westliche Teilbereich der Fläche liegt im Wasserschutzwald. Die Fläche ist vollflächig als Immissions- und Klimaschutzwald ausgewiesen.



Weitere Kriterien

Flugsicherung:	Die Fläche liegt vollständig innerhalb des bestehenden Bauschutz- und Bauüberwachungsbereichs des US-Flughafens Coleman. Die Aufgabe des Standortes durch die US-Armee war bereits angekündigt, wurde Anfang 2015 aber vorerst wieder zurückgezogen. Derzeit ist unklar, zu welchem Zeitpunkt die militärische Nutzung aufgegeben wird. WEA innerhalb der Fläche können erst nach erfolgter Aufgabe der Flughafennutzung realisiert werden.
ICE-Neubaustrecke	Die Fläche liegt vollständig im Untersuchungskorridor der ICE-Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar (vgl. Kap. 5.6 der Begründung).



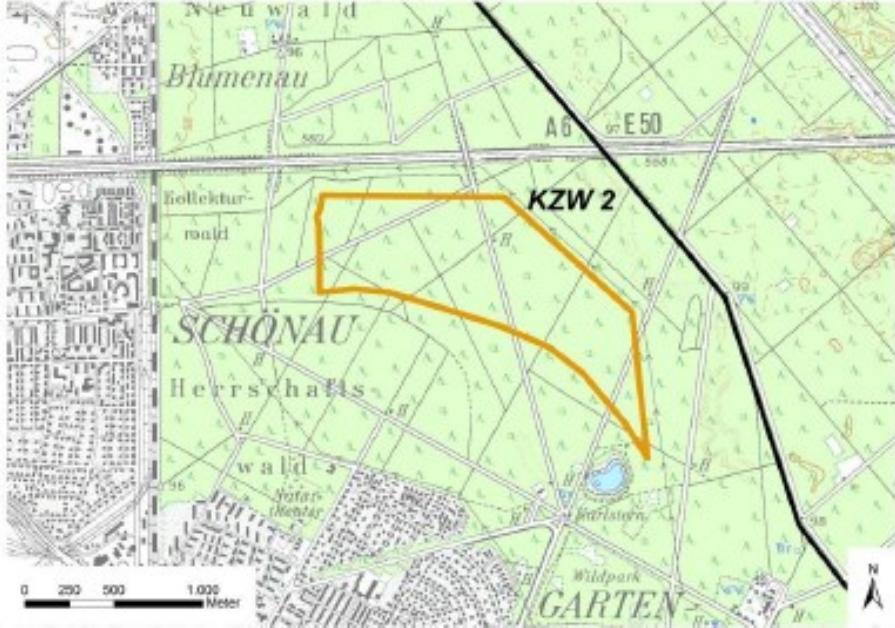
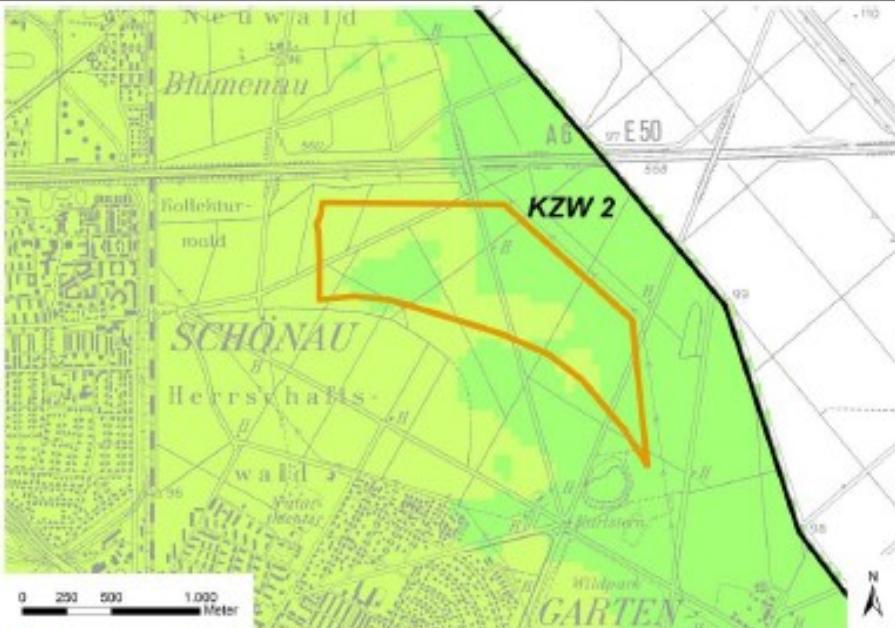
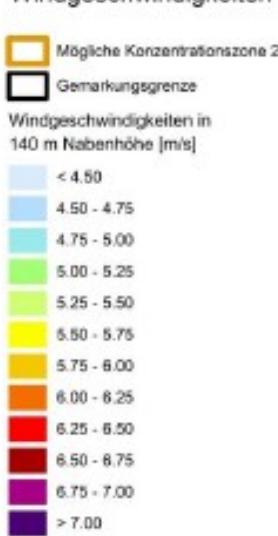
IST - SITUATION



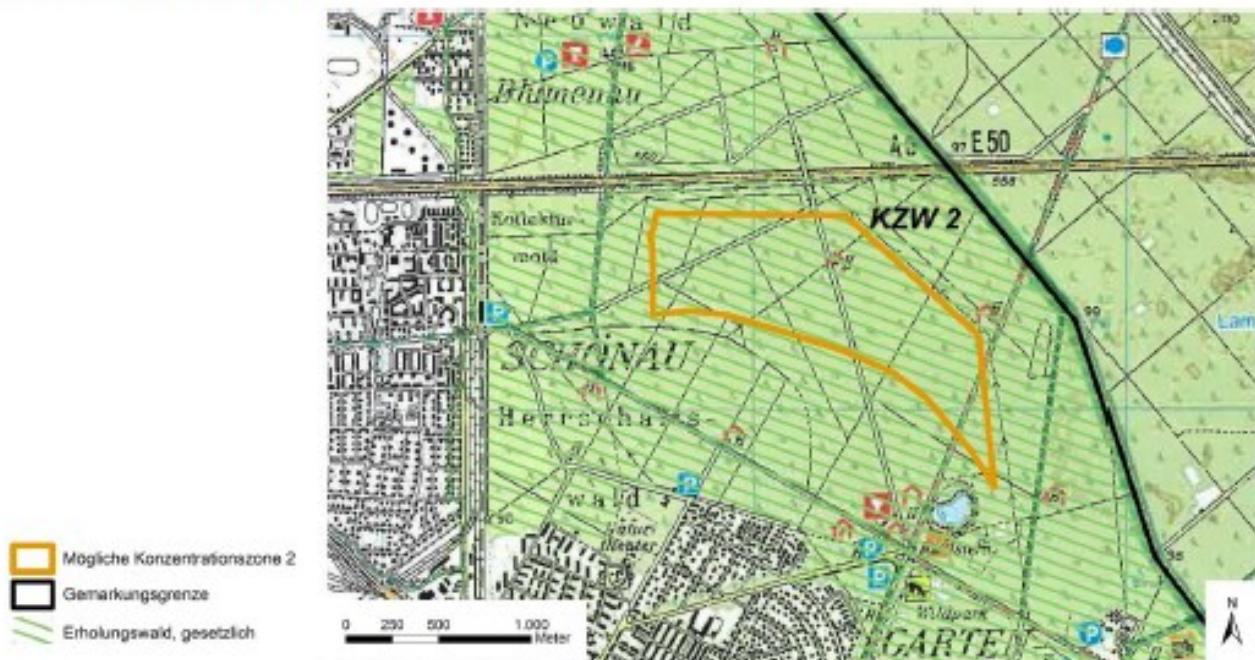
PLANUNG



Anlage 2: Steckbrief Mögliche Konzentrationszone 2 – Käfertaler Wald II

Mögliche Konzentrationszone 2	
Mannheim	
111 ha	
	
Lage im Raum:	Die Fläche 2 liegt auf der Gemarkung Mannheim im Käfertaler Wald östlich des Stadtteils Schönau bzw. nordöstlich des Stadtteils Gartenstadt und südlich der A6. Die für WEA geeignete Fläche hat eine Größe von 111 ha und liegt in ebenem Gelände im Wald.
Eignung für Windenergieanlagen	
Windgeschwindigkeiten	
	
Windstärke:	5,00-5,50 m/s
Anzahl möglicher WEA:	Ca. 8
Erschließung:	Gute Erreichbarkeit über Käfertal, Gartenstadt oder Schönau, vergleichsweise gute Erschließungsmöglichkeiten aufgrund der Nähe zu asphaltierten Straßen und flachem Gelände. Entfernung zur nächsten öffentlichen Straße ca. 600 m.

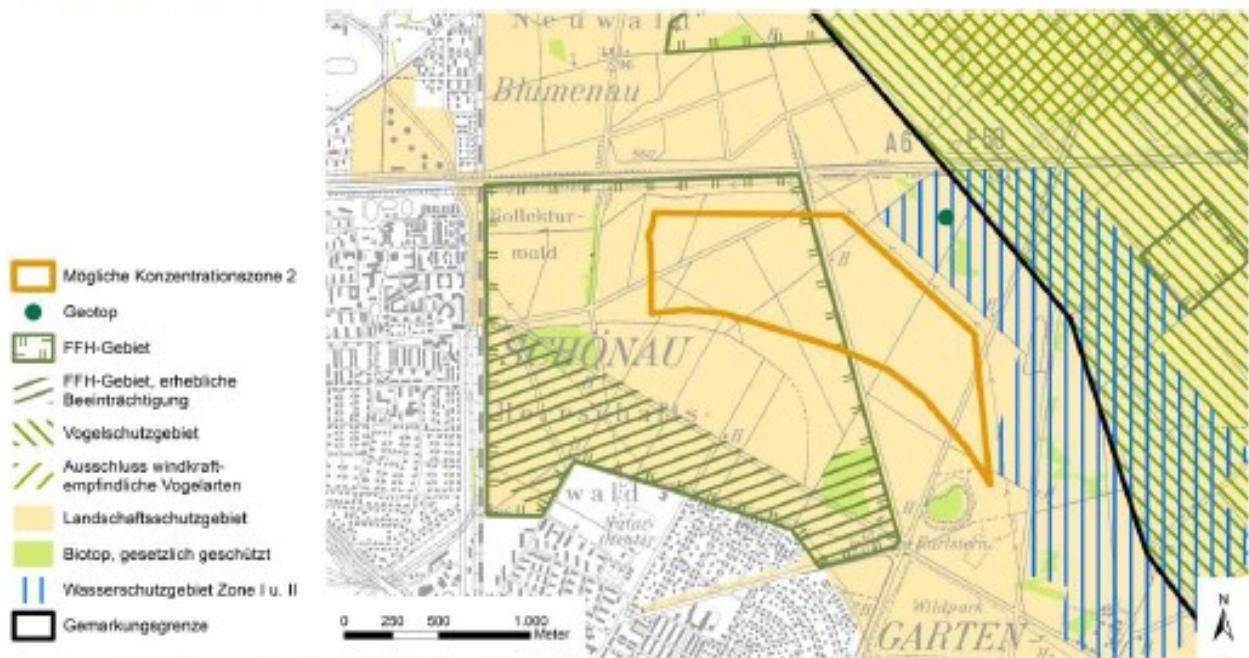
Naherholung und Tourismus



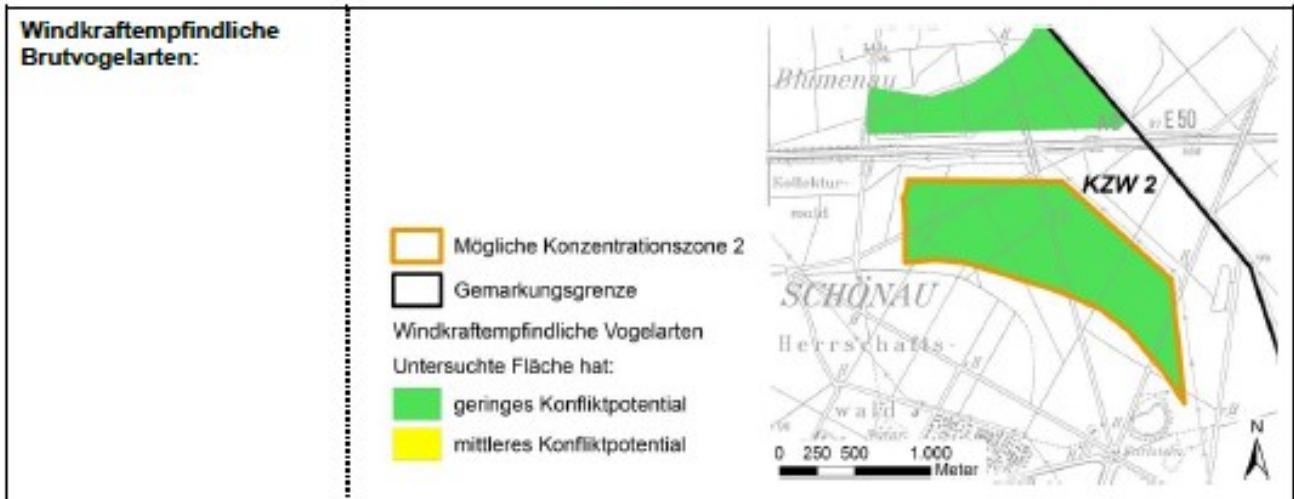
Quelle: Freizeitkarte Mannheim Heidelberg, Naturpark Neokartal-Odenwald (Westblatt), Hrsg.: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung und eigene Darstellung.
Hinweis: Legende zur Touristikkarte siehe letzte Seite.

Wertigkeit für Naherholung und Tourismus:	Die Fläche 2 südlich der A8 ist nicht zuletzt aufgrund der Nähe zu den nördlichen Mannheimer Stadtteilen durch stark frequentierte Wander- und Wirtschaftswege gekennzeichnet. Aufgrund der Lage zwischen hoch frequentierten Wander-, Rad- und Wirtschaftswegen kommt der Wegeverbindung eine erhöhte Bedeutung zu. Besondere Anziehungspunkte in der näheren Umgebung sind der Vogelpark mit Restaurant am Karlstern und der Wildpark. Einfache Schutzhütten befinden sich entlang des befestigten Weges vom Karlstern Richtung Autobahnbrücke sowie ca. 800 m nordöstlich des Karlsterns. Aufgrund möglicher Standorte im Wald und der Lage in der Ebene vermindert sich die Sichtbarkeit. In der Nähe zur Autobahn ist die Erholungswirkung reduziert.
Erreichbarkeit:	Die Fläche 2 wird von befestigten und unbefestigten Wegen durchquert. Das Wege- netz ist gut ausgebaut. Die Fläche kann als gut erschließbar eingestuft werden. Das Gelände ist nahezu eben. Im weiteren Verfahren ist zu klären, ob aufgrund der hohen touristischen und Naherholungs-Bedeutung ein Abstand zu bestehenden Wegen in der Fläche notwendig wird.
Erholungswald:	Die Fläche 2 liegt innerhalb eines als Erholungswald der Stufe 1 gemäß Waldfunktionskartierung des ForstBW bewerteten Bereichs. Mit Satzungsbeschluss vom 27. Nov. 2007 wurde vom Gemeinderat der Stadt Mannheim der Käfertaler Wald als gesetzlicher Erholungswald festgesetzt.

Natur- und Landschaftsschutz



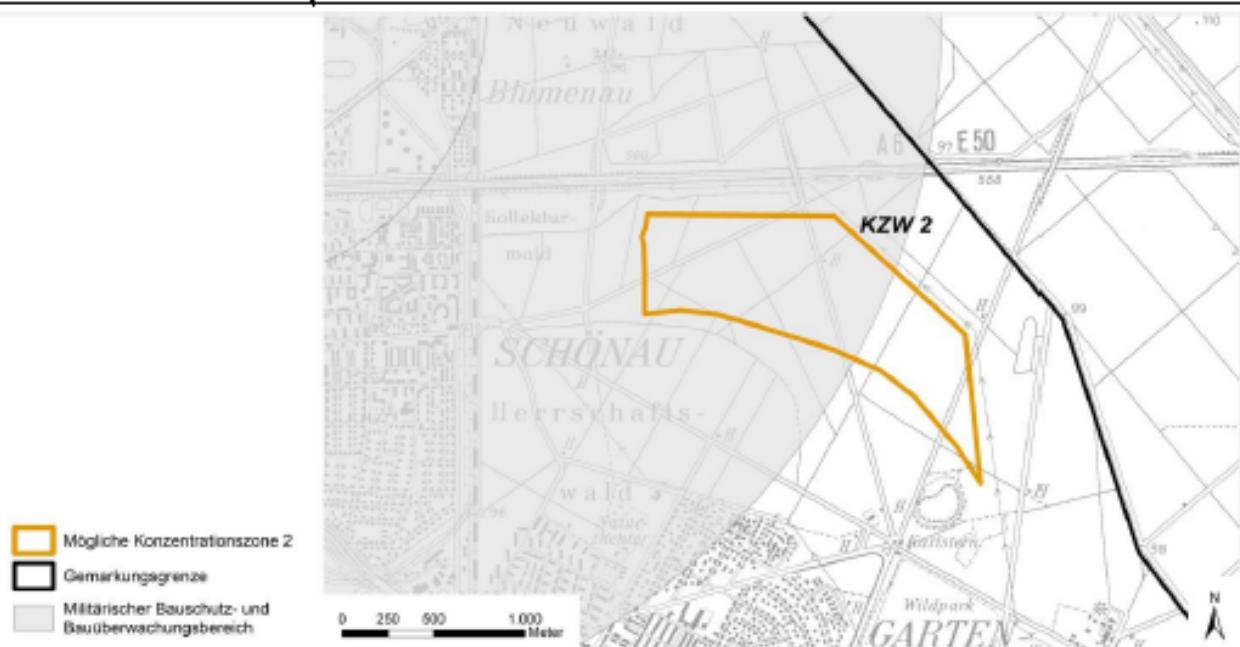
Naturraum:	Die Fläche liegt in der Hessischen Rheinebene im Landschaftsraum Käfertal-Viernheimer Sand. Die Fläche ist vollständig bewaldet.
Schutzgebiete:	Die Fläche liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet Käfertaler Wald. Das östliche Vogelschutzgebiet „Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene“ liegt ca. 600 m von der Fläche entfernt. Rund die Hälfte der Fläche liegt in einem FFH-Gebiet. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes liegt nicht vor, so dass diese Flächenbereiche für WEA in Frage kommen. Der westliche Teilbereich liegt im Wasserschutzwald. Kleinteilig sind Bodenschutzwälder betroffen. Die Fläche ist vollständig als Immissions- und Klimaschutzwald ausgewiesen.



Weitere Kriterien

Flugsicherung:

Die Fläche liegt zu knapp zwei Dritteln innerhalb des bestehenden Bauschutz- und Bauüberwachungsbereichs des US-Flughafens Coleman. Die Aufgabe des Standortes durch die US-Armee war bereits angekündigt, wurde Anfang 2015 aber vorerst wieder zurückgezogen. Derzeit ist unklar, zu welchem Zeitpunkt die militärische Nutzung aufgegeben wird. WEA innerhalb der Fläche können erst nach erfolgter Aufgabe der formellen Flughafennutzung realisiert werden.



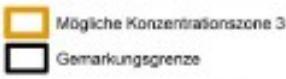
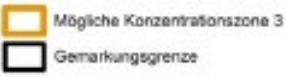
IST - SITUATION



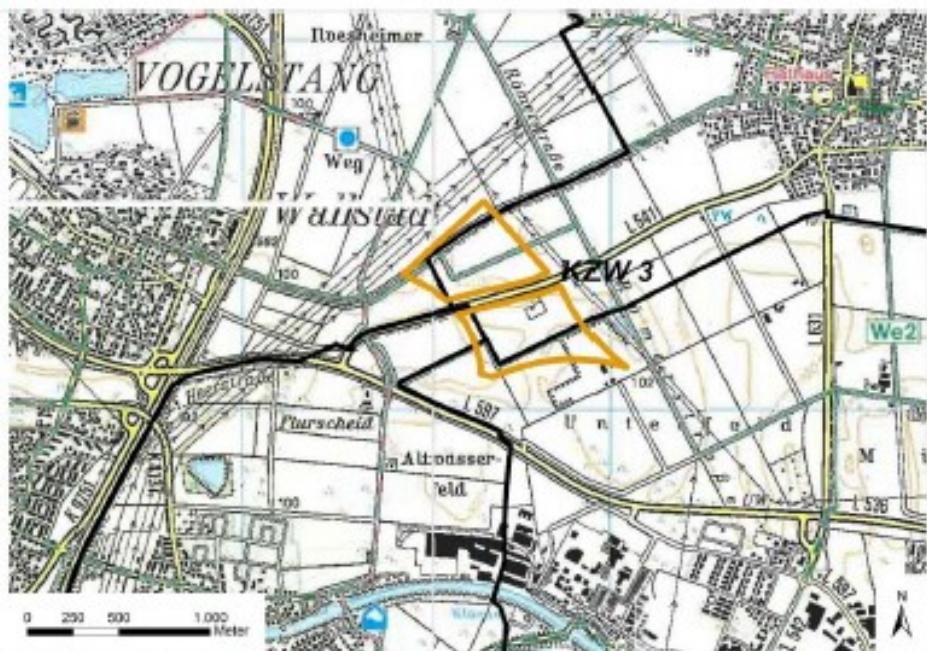
PLANUNG



Anlage 3: Steckbrief Mögliche Konzentrationszone 3 – Straßenheim

Mögliche Konzentrationszone 3	
Heddesheim, Mannheim, Ilvesheim, Ladenburg	
45 ha	
	
Lage im Raum:	Die Fläche 3 liegt südwestlich von Heddesheim im Langgewann, größtenteils auf der Gemarkung Heddesheim sowie zu kleineren Teilen auf den Gemarkungen Mannheim, Ilvesheim und Ladenburg. Die Fläche wird durch die L541 fast mittig geteilt. Die für WEA geeignete Fläche hat eine Größe von 45 ha und liegt in ebenem Gelände im landwirtschaftlich genutzten Bereich.
Eignung für Windenergieanlagen	
Windgeschwindigkeiten	
	
Windgeschwindigkeiten in 140 m Nabenhöhe [m/s]	
< 4.50 4.50 - 4.75 4.75 - 5.00 5.00 - 5.25 5.25 - 5.50 5.50 - 5.75 5.75 - 6.00 6.00 - 6.25 6.25 - 6.50 6.50 - 6.75 6.75 - 7.00 > 7.00	
Quelle: WindAtlas BW	
Windstärke:	5,00-5,50 m/s
Anzahl möglicher WEA:	ca. 4
Erschließung:	Gute Erschließbarkeit über L541, liegt direkt an öffentlicher Straße.

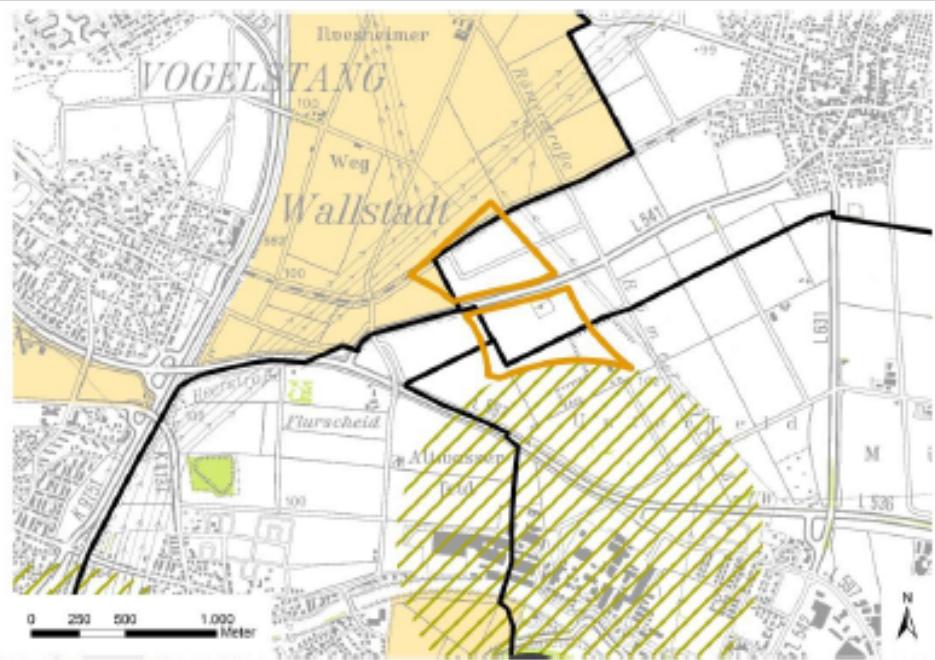
Naherholung und Tourismus



Quelle: Freizeitkarte Mannheim Heidelberg, Naturpark Neckartal-Odenwald (Westblatt), Hrsg.: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung und eigene Darstellung.
Hinweis: Legende zur Touristikkarte siehe letzte Seite.

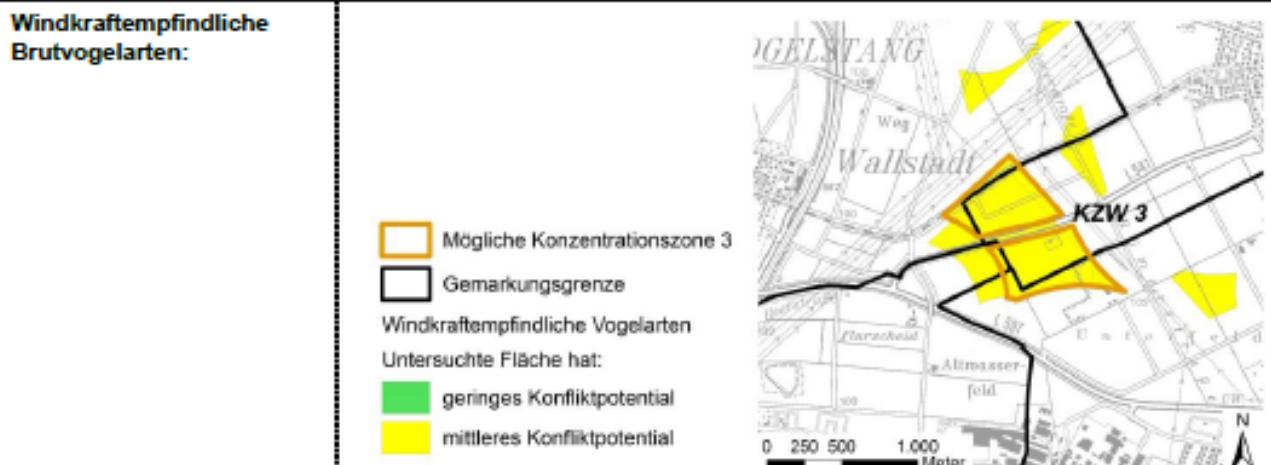
Wertigkeit für Naherholung und Tourismus:	Der Fläche Nr. 3 rechts und links der L541 kommt aufgrund ihrer Lage in einem bereits durch Hochleitungen und andere technische Infrastruktur wie Straßen und Straßenbahn vorbelasteten Raum eine geringe Erlebnisqualität und damit vergleichsweise geringe Bedeutung für die Naherholung zu. Besondere Anziehungspunkte sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Aufgrund der Lage im Offenland wären Windenergieanlagen weit sichtbar. Die Fläche liegt im Geopark Bergstraße-Odenwald.
Erreichbarkeit:	Die Fläche Nr. 3 wird durch die L541 durchquert. Das Wegenetz ist gut ausgebaut, die Fläche kann als gut erreichbar eingestuft werden. Das Gelände ist nahezu eben. Es besteht eine räumliche Nähe zu einem Wohngebiet, das sich ca. 1 km nordöstlich (Heddesheim) der Fläche befindet.

Natur- und Landschaftsschutz



Naturraum: Die Fläche liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Neckar-Rheinebene im Bereich des Neckarschwemmkegels. Die Fläche wird vollständig landwirtschaftlich genutzt und ist durch eine Altlast vorbelastet.

Schutzgebiete: Die Fläche schneidet im nordwestlichen Bereich das Landschaftsschutzgebiet Straßenheimer Hof.



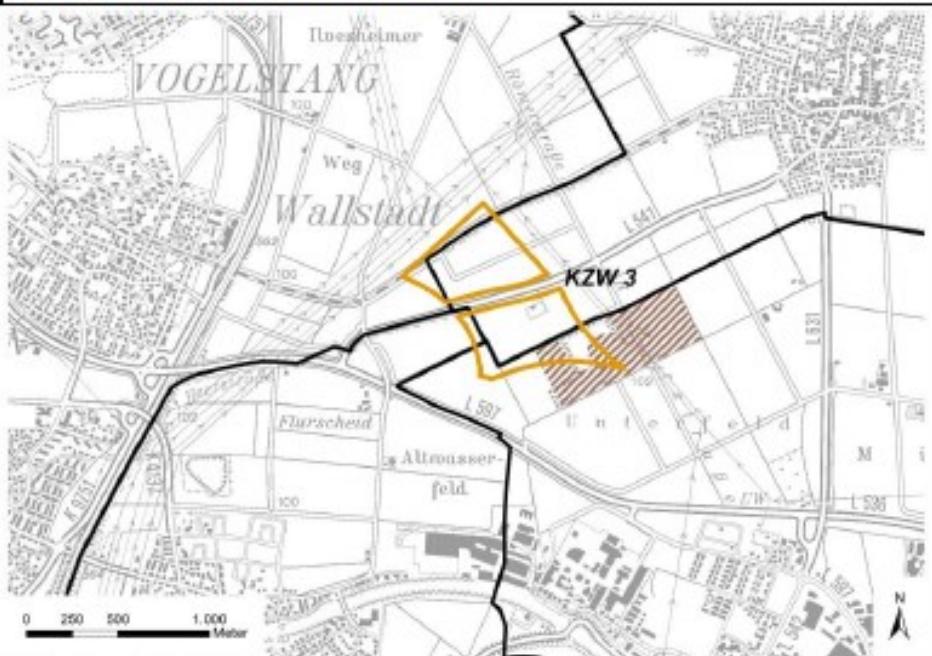
Gemäß avifaunistischem Gutachten grenzt die Fläche im Süden an eine Ausschlussfläche aufgrund einer windkraftempfindlichen Vogelart. Lage und Struktur lassen vermuten, dass die mögliche Konzentrationsfläche auch typischen Offenlandarten unter den Rastvögeln als Nahrungs- und Ruheraum dienen könnte.

Weitere Kriterien

Vorranggebiet Rohstoffabbau

Die südliche Teilfläche der Konzentrationszone 3 liegt in einem regionalplanerischen Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (VRG).

- Mögliche Konzentrationszone 3
- Gemarkungsgrenze
- VRG-Rohstoffabbau



IST - SITUATION



PLANUNG

